

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufißischen Lande jüngerer Linie.

No. 178.

1) *Verordnung, die Kompetenzverhältnisse bei Untersuchung und Bestrafung des verbotenen Hausirhandels betr.*

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 4. Juli 1855.)

Zu Vermeidung fernerer Zweifel über die Kompetenzverhältnisse rüchßichtlich der Untersuchung und Bestrafung des verbotenen Hausirhandels wird hierdurch auf Höchßten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten Folgendes verordnet:

Alles verbotswidrige Hausiren, bei welchem es sich um zünftige Waare handelt, oder bei welchem überhaupt Rechte und Befugnisse einer Zunft in Frage kommen, ist bei den Handwerksbehörden zur Anzeige und von denselben zur Untersuchung resp. Bestrafung zu bringen, dagegen gehören alle anderen Kontraventionen Seiten der in- oder ausländischen Hausirer ausschließlich zu der Kompetenz der Fürstlichen Kriminalgerichte.

Die betreffenden Behörden haben sich für die Zukunft hiernach zu richten und die zu ihrem Ressort gehörigen und zur Anzeige kommenden Kontraventionen ordnungsmäßig zu untersuchen resp. zu bestrafen.

Wera, den 29. Juni 1855.

Fürstlich Neufiß-Mauische Regierung.  
Dr. K r e ß n e r.

Frankf.

2) *Verordnung wegen der Kontrolle über die beurlaubte Militairmannschaft.*

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 22. Aug. 1855.)

Da es für das Fürstliche Bataillonskommando unumgänglich notwendig ist, von allen unter der beurlaubten Mannschaft des Aktiv- und Reserve-Contingents vorkommend Ausgegeben am 19. September 1855. 60